

Sicherstellung unbundling-konformer Geschäftsprozesse in vertikal integrierten EVU

Peter Stelzner, Christian Koenig und Kristin Spiekermann

Datenerhebungen für das Vergleichsverfahren und die Anreizregulierung seit September 2005, die Einrichtung von Koordinations- und Konsultationskreisen sowie nicht zuletzt die Neuordnung der für die Regulierung des Netzzugangs zuständigen Abteilungen signalisieren regulatorische Tätigkeiten der Bundesnetzagentur (BNetzA) auf dem Energiesektor. Parallel dazu haben vertikal integrierte EVU überdies die Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zum Unbundling umzusetzen. Dies erfordert u. a. eine detaillierte Analyse der unternehmensinternen Geschäftsprozesse. Im Folgenden wird eine bereits erfolgreich praktizierte Vorgehensweise aufgezeigt, wie vertikal integrierte EVU die Unbundling-Vorschriften des EnWG zunächst in die Praxis übersetzen, ihre Unternehmensprozesse daraufhin überprüfen, mögliche erforderliche Maßnahmen initiieren und dies alles auch belastbar dokumentieren können.

Ein „Regulierungseckpfeiler“ zur Etablierung und Förderung wirksamen Wettbewerbs auf dem Energiesektor ist das im neuen EnWG angelegte Unbundling-Regime. Die BNetzA wirft bereits intensiv ein Auge auf die Einhaltung der §§ 6-10 EnWG durch die Energieversorgungsunternehmen. In diesem Zusammenhang hat die BNetzA mit den Regierungsbehörden der Länder gemeinsame Auslegungsgrundsätze zu den Unbundling-Vorschriften verfasst, die den Unternehmen als Leitfaden bei der praktischen Umsetzung dienen. Es ist daher zu erwarten, dass die BNetzA neben der Prüfung der Gleichbehandlungsprogramme und -berichte nach § 8 Abs. 5 EnWG mit weiteren Unbundling-relevanten Fragestellungen auf vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen zugehen wird. Jedes Energieversorgungsunternehmen muss im Ergebnis die Unbundling-Konformität seiner Strukturen und Geschäftsprozesse gegenüber der BNetzA nachweisen können und eine den Vorgaben des EnWG entsprechende Ausgestaltung von Prozessabläufen sicherstellen. Die Abstraktheit der energiewirtschaftsrechtlichen Unbundling-Vorschriften auf der einen und die Fülle von Unternehmensprozessen – insbesondere in großen Energiekonzernen mit komplexen Strukturen – auf der anderen Seite stellen die Unternehmen vor eine schwierige Aufgabe.

Regulatorisches Ziel

Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen und hiermit verbundene, rechtlich selbständige Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind zur Gewährleistung von Transparenz sowie einer diskriminierungsfreien Ausgestaltung des Netzbetriebs verpflichtet (§ 6 EnWG). Diese gesetzlichen Vorgaben sollen nicht nur potenziellem Missbrauch der marktbeherrschenden Position einzelner Netzbetreiber entgegenwirken. Sie sollen darüber hinaus durch eine starke Unabhängigkeit der monopolistischen Netzbetriebssparte [1] von den Wert-

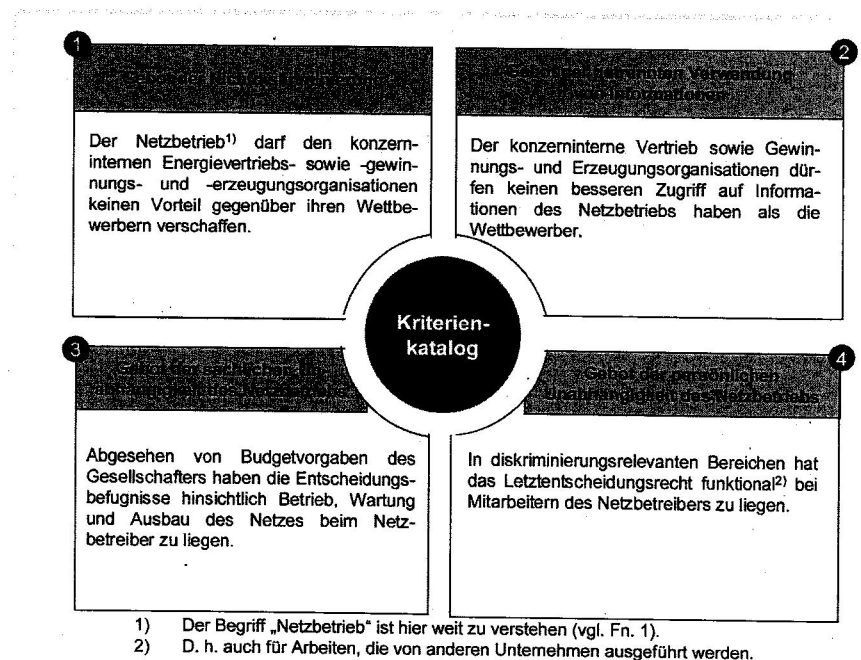


Abb. 1 Kriterienkatalog zum Unbundling der Geschäftsprozesse von vertikal integrierten EVU

schöpfungsstufen der Energieerzeugung bzw. -gewinnung und des Energievertriebs den Wettbewerb fördern und somit letztlich zu einer sicheren und preisgünstigen Versorgung der Allgemeinheit mit Energie beitragen [2]. Zu diesem Zweck haben vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen die Unbundling-Vorschriften des EnWG in die Praxis umzusetzen. In vielen Fällen besteht dabei nicht nur struktureller Handlungsbedarf, was etwa die gesellschaftsrechtliche Ausgliederung des Netzes aus dem integrierten Unternehmen gem. § 7 EnWG anbetrifft, sondern es sind zudem binnenorganisatorische Vorkehrungen zu treffen, die oft mit der Neugestaltung von Aufgabenzuordnungen in den Unternehmen einhergehen. Nicht nur die potenziell zu ergreifenden Maßnahmen zur Anpassung der konzerninternen Strukturen

an die Unbundling-Vorgaben des EnWG, sondern auch die dieser Maßnahmenergreifung vorgelagerte Geschäftsprozessanalyse im Hinblick auf die Unbundling-Relevanz sollten plausibel dargelegt werden können. Hierzu empfiehlt es sich, eine sog. Unbundling-Dokumentation zu erstellen, die dem Unternehmen als Basis für spezifische Fragestellungen des Regulierers dient.

Prozessualer Dreischritt zur Erstellung einer Unbundling-Dokumentation

Diese Unbundling-Dokumentation ist als Produkt der nachfolgend beschriebenen Prozessanalyse zu betrachten. Um die Gesetzeskonformität einzelner Prozessschritte gewährleisten und transparent darzustellen zu können, kann nach folgendem Muster ver-

fahren werden: In einem ersten Schritt sind die Unbundling-Tatbestände des EnWG mittels eines sog. „Kriterienkatalogs“ in die Unternehmenswirklichkeit zu transponieren, bevor vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen in einem zweiten Schritt anhand dieser „Unbundling-Kriterien“ mittels Kontrollfragen jeden einzelnen Geschäftsprozessablauf zunächst auf seine Unbundling-Relevanz hin überprüfen. Hierunter fallen nicht nur die inhaltliche Analyse der Geschäftsprozesse, sondern auch die Untersuchung der an den Prozessabläufen beteiligten Geschäftsbereiche sowie insbesondere die hiermit einhergehenden Informationsflüsse. An dieser Stelle können bereits solche Prozessschritte aussortiert werden, die von vornherein keine Diskriminierungspotenziale sowohl informatorischer als auch organisatorischer Art beinhalten. Dies ist beispielsweise der Fall bei ausschließlich vertriebsintern abgewickelten Geschäftsprozessen, die nicht mit einem Informationsaustausch mit dem konzerninternen Netzbereich einhergehen, wie der bloße Abschluss von Strom-/Gaslieferverträgen. Derartige Prozesse sind unter Unbundling-Gesichtspunkten als irrelevant zu bezeichnen.

Nach dieser vorab erfolgten Prozessbewertung sollten in einem letzten Schritt die Leiter einzelner Organisationseinheiten bzw. Fachbereiche des Unternehmens aktiv in die Prozessanalyse eingebunden werden. Dies kann durch die gemeinsame Erörterung der Prozesse geschehen, im Zuge derer die Mitarbeiter nicht nur auf die „Unbundling-betroffenen“ Prozesse und Geschäftsbereiche hingewiesen werden. Diese Gespräche sind vielmehr auch als eine besondere Form von Schulung zu begreifen, die ein umfassendes Bewusstsein für die Unbundling-Thematik

in dem Unternehmen schaffen und die Mitarbeiter bereits im Vorgriff auf die Bekanntgabe des Gleichbehandlungsprogramms sensibilisieren. Nur durch eine gemeinsame Analyse mit den Mitarbeitern, die täglich mit der operativen Abwicklung dieser Prozesse betraut sind, kann zudem gewährleistet werden, dass eine detaillierte Bewertung der Geschäftsprozesse – sowohl aus theoretischer, als auch aus praktischer Sichtweise – erfolgt. Darüber hinaus können gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zur effektiven Gewährleistung der diskriminierungsfreien Ausgestaltung des Netzbetriebs direkt in enger Abstimmung mit den Mitarbeitern initiiert und Prozesse optimiert werden.

Geschäftsprozessmodell als Basis für eine lückenlose Unbundling-Analyse

Um sich zunächst einen Überblick über die bestehenden Geschäftsprozesse des Unternehmens zu verschaffen, kann das unternehmensinterne Geschäftsprozessmodell herangezogen werden. Ein solches Modell ist für die strukturelle Transparenz und die Zuordnung von Prozessen zu einzelnen Geschäftsbereichen und Organisationseinheiten insbesondere in großen Energieversorgungsunternehmen unerlässlich. Es dient zudem als Grundlage für stetige Optimierungen von Strukturen und Geschäftsabläufen. Die Analyse einzelner Prozessabläufe im Rahmen der hier beschriebenen Vorgehensweise wird dadurch entscheidend erleichtert. Möglicherweise bestehende Diskriminierungspotenziale in Prozessen, etwa durch „Unbundling-widrige“ Informationsflüsse, können systematisch aufgedeckt werden. Jeder Prozessablauf ist im Rahmen der unternehmensinternen Struktur auf operativer Ebene dargestellt, so dass das

Modell als Leitplanke dient und zur Herstellung der notwendigen Transparenz und Systematik bei der Prozessanalyse verhilft. Unter Zuhilfenahme des Kriterienkatalogs kann nun jeder Geschäftsablauf „durchdekliniert“ werden. Überdies wird die vollständige Erfassung aller Prozesse ermöglicht. So kann beispielsweise jeder Verfahrensschritt im Rahmen des Lieferantenwechselprozesses – angefangen von der Kündigung durch den Kunden bei seinem „alten“ Lieferanten und der darauf folgenden Netznutzungsabmeldung beim Verteilnetzbetreiber über die Übermittlung der Zählerstände im Rahmen des Vertragswechsels bis hin zur Aktivierung des Vertrags mit dem neuen Lieferanten – im Hinblick auf einzelne Informationsflüsse und Prozessbeteiligte analysiert werden. Schließlich können diejenigen Datentransfers herausgefiltert werden, die den Vorgaben des § 9 EnWG zwingend entsprechen müssen, weil sie wirtschaftlich sensible Informationen enthalten.

Die praktische Anwendung der abstrakten Vorgaben zur Separierung der Netzsparte auf dieses Geschäftsprozessmodell erfordert die Formulierung von konkreten Kriterien. Diese Kriterien lassen sich im Einzelnen aus den gesetzlichen Unbundling-Vorschriften herleiten und werden ergänzt durch Kontrollfragen. Hierdurch kann die Relevanz jedes einzelnen Prozesses im Hinblick auf die erarbeiteten Kriterien festgestellt werden. Mit einer solchen Herangehensweise wird die systematische Durchleuchtung von Prozessabläufen und der Gesamtstruktur des Unternehmens gewährleistet. Im Fokus dieser Analyse, welche die Umsetzung der Unbundling-Vorschriften im operativen Tagesgeschäft eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens zum Gegenstand hat, stehen das übergeordnete

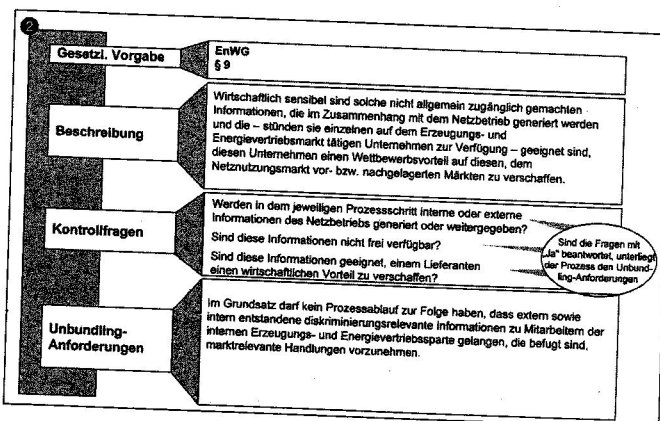
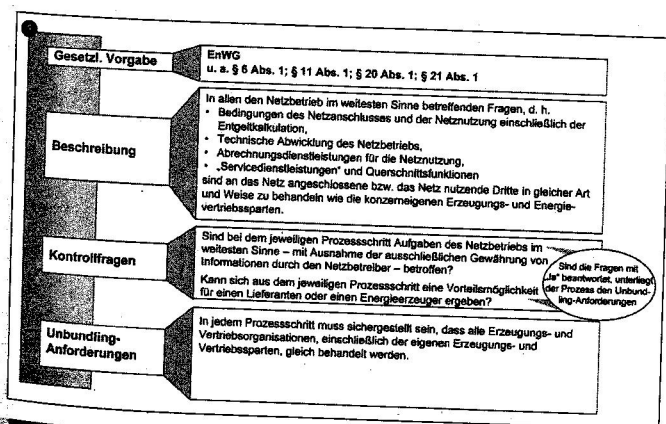


Abb. 2 Gebot der Nichtdiskriminierung

Abb. 3 Gebot der getrennten Verwendung von Informationen

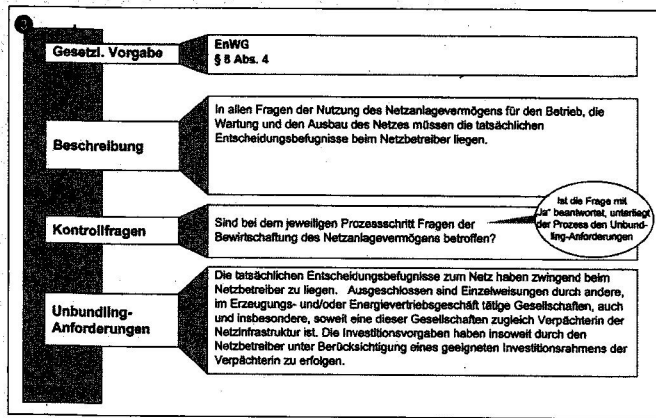


Abb. 4 Gebot der sachlichen Unabhängigkeit des Netzbetriebs

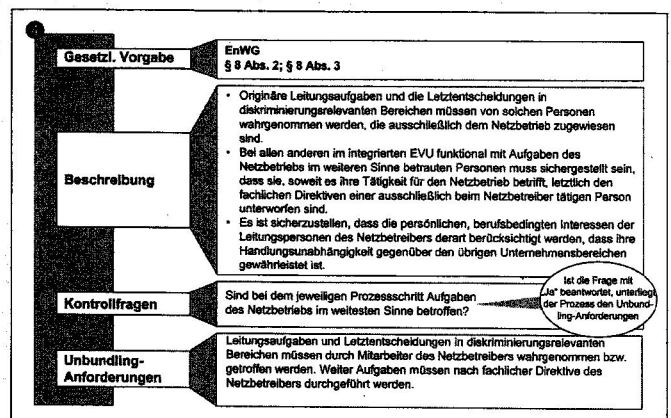


Abb. 5 Gebot der persönlichen Unabhängigkeit des Netzbetriebs

Gebot der Nichtdiskriminierung gem. § 6 EnWG sowie die als gesetzliche Mindeststandards konzipierten Vorgaben zur Verwendung von wirtschaftlich sensiblen Informationen gem. § 9 EnWG und die organisatorischen Anforderungen, die sich aus § 8 Abs. 2-4 EnWG ergeben. Der Kriterienkatalog dient zudem jedem einzelnen Mitarbeiter als Richtschnur, an der er sich in Zweifelsfällen, insbesondere hinsichtlich der Unbundling-Konformität von bestimmten Informationstransfers, orientieren kann (siehe Abb. 1).

Die Beachtung des Gebots der Nichtdiskriminierung in allen Prozessabläufen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens ist als übergeordneter Unbundling-Grundsatz zu begreifen (Abb. 2). Hiernach sind in allen, den Netzbetrieb im weitesten Sinne betreffenden Fragen [3] an das Netz angeschlossene bzw. das Netz nutzende Dritte in gleicher Art und Weise zu behandeln wie die konzerneigenen Energiegewinnungs- bzw. Energieerzeugungs- und Energievertriebssparten. Dies umfasst insbesondere alle Geschäftsprozesse, die die Bedingungen des Netzanschlusses und der Netznutzung einschließlich der Entgeltkalkulation, der technischen Abwicklung des Netzbetriebs und der Abrechnungsdienstleistungen für die Netznutzung zum Gegenstand haben. Kein Prozessablauf innerhalb des gesamten vertikal integrierten Unternehmens darf zur Folge haben, dass die konzerneigenen Gewinnungs- bzw. Erzeugungs- und Vertriebsparten im Ergebnis einen Vorteil gegenüber ihren Wettbewerbern auf den vor- und nachgelagerten Märkten erlangen, der gerade aus dem Ver-

bund mit der Netzsparte beziehungsweise „aus ihrer Nähe zum Netz“ resultiert. Jede Energiegewinnungs-, -erzeugungs- und -vertriebssparte ist gleich zu behandeln. Eine etwaige Ungleichbehandlung ist nur mit einem sachlichen, gerade nicht in der unterschiedlichen Konzernzugehörigkeit einzelner Vertriebs- oder Erzeugungsorganisationen liegenden Grund zu rechtfertigen.

Ob das Gebot der Nichtdiskriminierung in Bezug auf einen ganz bestimmten Prozessschritt innerhalb des Unternehmens relevant ist, kann vor diesem Hintergrund anhand der Beantwortung von zwei Fragen festgestellt werden: Zum einen ist zu klären, ob bei dem konkret in Rede stehenden Prozessschritt Aufgaben des Netzbetriebs im weitesten Sinne – mit Ausnahme der ausschließlichen Gewährung von Informationen durch den Netzbetreiber [4] – betroffen sind. Nur wenn diese Frage positiv zu beantworten ist, ist weitergehend zu untersuchen, ob sich aus dem jeweiligen Prozessschritt überhaupt eine Vorteilsmöglichkeit für einen auf den der Netzsparte vor- oder nachgelagerten Märkten tätigen Teilnehmer ergibt. Hierunter ist jede potenzielle ökonomische Besserstellung zu verstehen. Zu beachten ist dieses aus § 6 EnWG hergeleitete Kriterium beispielsweise bei Prozessen des Beschwerdemanagements, in denen es entscheidend auf die zeitliche Komponente ankommt. Hier ist insbesondere dieselbe Bearbeitungsgeschwindigkeit für Kundenanfragen und -beschwerden im Hinblick auf den Netzanschluss von verschiedensten Energievertriebsunternehmen durch den Netzbetreiber sicherzustellen.

Notwendiges Korrelat zu diesem übergeordneten Gebot der Nichtdiskriminierung ist die Sicherstellung der Vertraulichkeit sowie der getrennten Verwendung wirtschaftlich sensibler Informationen durch das vertikal integrierte Unternehmen (Abb. 3). Dies sind solche, nicht allgemein zugängliche Informationen, die im Zusammenhang mit Netzaktivitäten generiert werden und die – stünden sie einzelnen auf dem Energieerzeugungs- oder Energievertriebsmarkt tätigen Unternehmen zur Verfügung – geeignet sind, diesen Unternehmen einen Wettbewerbsvorteil auf den dem Netznutzungsmarkt vor- bzw. nachgelagerten Märkten zu verschaffen. Hierunter fallen zum einen „Netzkundeninformationen“, also insbesondere Namen, Adressen und die Lastgangdaten der an das Energieversorgungsnetz angeschlossenen Verbraucher. Des Weiteren werden auch „Netzinformationen“, also beispielsweise Daten des Netzausbaus und der Netzauslastung erfasst, die ausschließlich aus der Sphäre des Netzbetreibers stammen. Im Grundsatz darf kein Geschäftsprozess zur Folge haben, dass derartige wirtschaftlich sensible Informationen zu Mitarbeitern der konzerninternen Erzeugungs- und Vertriebsparten gelangen, die befugt sind, marktrelevante Handlungen vorzunehmen und daher mithilfe dieser Informationen einen Vorteil generieren könnten. Abgesehen von gesetzlichen Offenbarungspflichten ist das Unternehmen allerdings befugt, Daten eines Kunden an von diesem benannte Lieferanten weiterzugeben. Dies setzt allerdings voraus, dass eine ausdrückliche Einwilligung des Kunden vorliegt. In diesem Falle handelt der Netzbetreiber lediglich im Auftrag des

internen Organigramm darstellen. Die Erfordernisse des informativischen Unbundling sind darüber hinaus im Rahmen der Ausgestaltung der konzerninternen IT-Systeme zu berücksichtigen. Die Netzbetreiber haben im Rahmen der hier skizzierten Geschäftsprozessanalyse detaillierte Berechtigungskonzepte auszuarbeiten, wirtschaftlich sensible Daten zu selektieren und Unbundlingkonforme IT-Schnittstellen [7] einzurichten [8].

Weiterhin ist die Unabhängigkeit des Netzbetreibers in sachlicher Hinsicht sicherzustellen (Abb. 4). Dies bedeutet, dass in allen Fragen der Nutzung des Netzanlagevermögens für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes die tatsächlichen und unabhängig von den übrigen Gesellschaften des vertikal integrierten Unternehmens ausübenden Entscheidungsbefugnisse bei dem Netzbetreiber liegen müssen. Einzelweisungen durch andere im Energievertriebsgeschäft oder im Energieerzeugungsgeschäft tätige Gesellschaften des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens sind demnach zu unterbinden. Ob das Gebot der sachlichen Unabhängigkeit des Netzbetriebs im Hinblick auf spezifische Prozessabläufe relevant ist, richtet sich danach, ob bei den jeweiligen Prozessen überhaupt Fragen der Bewirtschaftung des Netzanlagevermögens betroffen sind. Dies ist im Wesentlichen bei solchen Prozessen zu verneinen, die „reine“ Vertriebstätigkeiten beschreiben, also z. B. solche der Kundengewinnung, des Abschlusses von Energielieferverträgen etc. Diese Prozesse können im Hinblick auf die Erfüllung der sachlichen Unabhängigkeit des Netzbetriebs bereits aussortiert werden. Kann allerdings nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass in dem jeweiligen Prozessschritt das Entscheidungsrecht des Netzbetreibers hinsichtlich der tatsächlichen und potenziellen Nutzung des Netzanlagevermögens berührt ist, so ist sicherzustellen, dass die in diesem Kriterium niedergelegte Anforderung eingehalten wird.

An dieser Stelle sind auch die Binnenverträge zwischen der Netzgesellschaft und den weiteren, auf den Gebieten der Energieerzeugung und des Energievertriebs tätigen Gesellschaften des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens genauer zu untersuchen: Diese mit der Netzsparte vertikal verbundenen Gesellschaften könnten potenziellen Einfluss auf Fragen der Bewirtschaftung des Netzanlagevermögens nehmen – sei es in ihrer Funktion als alleiniger oder Haupt-Gesellschafter der nach § 7 EnWG ausgegliederten Netzgesellschaft, oder als Eigentümer der Netzinfrastruktur. Die zuletzt beschriebene Konstellation, das sog. Pacht-

modell, ist dabei immer wieder von der BNetzA als zulässig angesehen worden, soweit sichergestellt ist, dass der Pachtvertrag Weisungsbefugnisse der Eigentümergesellschaft(en) nicht vorsieht und das Pachtverhältnis keine Möglichkeit zu unzulässigen Quersubventionierungen der Wettbewerbsparten bietet. Vor diesem Hintergrund haben vertikal integrierte Energieunternehmen, abgesehen von der nach § 8 Abs. 4 S. 2 EnWG zulässigen Einflussnahme zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen, sicherzustellen, dass binnenvertragliche Abreden nicht zu einer Beschneidung der Entscheidungsbefugnisse des Netzbetreibers führen und so die gesellschaftsrechtliche Ausgliederung nach § 7 EnWG konterkariert wird.

Letztlich sind weitere organisatorische Einzelerfordernisse zwingend in allen Prozessabläufen sicherzustellen. Zum einen müssen originäre Leitungsaufgaben und die Letztentscheidungen in diskriminierungsrelevanten Bereichen von solchen Personen wahrgenommen bzw. getroffen werden, die ausschließlich der Netzsparte zugewiesen sind. Die zu treffenden Entscheidungen müssen sich hierbei gerade auf solche netzspezifischen Aktivitäten beziehen, die erhebliche Gestaltungs- und Einwirkungsmöglichkeiten auf die Wettbewerbsinteressen der Energievertriebsparten bieten. Bei allen weiteren, funktional mit Aufgaben des Netzbetriebs im weitesten Sinne betrauten Personen ist zudem sicherzustellen, dass sie – soweit es ihre Tätigkeiten für die Netzsparte betrifft – der fachlichen Direktive einer ausschließlich bei der Netzgesellschaft angestellten Person unterliegen (Abb. 5). Hierunter fällt insbesondere die Erfüllung der dem Netz dienenden Aufgaben durch entweder konzerninterne oder externe Dienstleistungsunternehmen. Die zuvor skizzierte persönliche Unabhängigkeit des Netzbetriebs kann hier durch entsprechende Abreden in dem, der Dienstleistungserbringung zugrunde liegenden, Vertrag sichergestellt werden: Die Netzgesellschaft kann beispielsweise vorab Standardprozesse definieren und festlegen, die jede durch die Dienstleistungsgesellschaft vorgenommene Tätigkeit zur Voraussetzung hat und die nach einem bestimmten, von der Netzgesellschaft vorgegebenen Verfahren durchgeführt werden müssen. Prozesse, die von diesen Standards abweichen, müssen hingegen zwingend dem Netzbetreiber zur Entscheidung vorgelegt werden. Hierdurch ist sichergestellt, dass das Letztentscheidungsrecht des Netzbetreibers gewahrt und zudem die weisungsgerechte Ausführung der Dienstleistertätigkeiten sichergestellt wird.

Letztlich ist zu gewährleisten, dass die persönlichen, berufsbedingten Interessen der

Leitungspersonen der Netzgesellschaft derart berücksichtigt werden, dass ihre Handlungsunabhängigkeit gegenüber den übrigen Gesellschaften des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens gewährleistet ist. Die Relevanz eines Prozesses im Hinblick auf die persönliche Unabhängigkeit des Netzbetriebs ist – ebenso wie die Kontrollfrage im Hinblick auf das übergeordnete Gebot der Nichtdiskriminierung – anhand der Frage festzustellen, ob bei dem konkret in Rede stehenden Prozessschritt des Geschäftsprozessmodells Aufgaben des Netzbetriebs im weitesten Sinne – hier wiederum mit Ausnahme der ausschließlichen Gewährung von Informationen durch den Netzbetreiber [9] – betroffen sind. Kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Prozessablauf Fragestellungen, die im Zusammenhang mit dem – kaufmännisch oder technisch verstandenen – Betrieb eines Energieversorgungsnetzes stehen, berührt, so ist der Prozessablauf auf die persönliche Unabhängigkeit des Netzbetriebs hin näher zu untersuchen. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass die im Gesetz dargelegten operationellen Anforderungen eingehalten werden.

Verantwortliche Mitarbeiter in die Analyse mit einbinden

Haben vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen die Unbundling-relevanten Prozesse mithilfe des Kriterienkatalogs vorab identifiziert, so muss im Folgenden die unbundlingkonforme Ausführung dieser Prozessschritte in der Unternehmenswirklichkeit überprüft werden. Hierzu sind fachbereichsspezifische Gespräche mit verantwortlichen Mitarbeitern zu führen. Dabei sollte zum einen die Abwicklung der relevanten Prozesse in der Praxis erörtert werden und zum anderen die im Rahmen der Vorbewertung als nicht Unbundling-relevant identifizierten Prozesse aus der Sicht eines Praktikers bestätigt oder gegebenenfalls einer erneuten Unbundling-Bewertung unterzogen werden. Durch diesen Dialog mit den Mitarbeitern, die für die Ausführung der einzelnen Geschäftsprozesse verantwortlich sind, können zunächst etwaige Missstände frühzeitig aufgedeckt werden. Darüber hinaus können bereits in diesem Stadium gemeinsam praktikable Maßnahmen erarbeitet werden, die die Unbundling-Konformität der Prozessabläufe gewährleisten.

Kriterienkatalog macht die Vorgaben des EnWG fassbar

Die aufgezeigte Vorgehensweise ermöglicht die umfassende Überprüfung aller Geschäftsprozesse eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens. Mithilfe des

Kunden, der diese Informationen – beispielsweise im Falle eines Lieferantenwechsels – seinem neuen Lieferanten ebenso selbst übermitteln könnte. Netzinformationen, die die eigenen Tätigkeiten des Netzbetreibers umfassen, können dann weitergegeben werden, wenn sie diskriminierungsfrei offen gelegt, also allen Erzeugungs- bzw. Vertriebsorganisationen gleichberechtigt in Zeitpunkt und Form zugänglich gemacht werden.

Die Relevanz eines Prozessschritts im Hinblick auf das informatorische Konzept kann hier anhand von drei Kontroll-Fragen festgestellt werden: Zunächst ist die Frage zu beantworten, ob in dem jeweiligen Prozessschritt diskriminierungsrelevante Informationen des Netzes im obigen Sinne generiert oder weitergegeben werden. Soweit dies der Fall ist, ist zu überprüfen, ob diese Informationen nicht ohnehin frei verfügbar sind, beispielsweise aufgrund Veröffentlichung im Internet o. ä. Wenn diese Frage auch positiv beantwortet werden kann, so ist in einem dritten Schritt zu klären, ob diese Informationen geeignet sind, einem Energieerzeuger oder -lieferanten einen wirtschaftlichen Vorteil zu verschaffen. Sofern alle drei Fragen positiv beantwortet

werden können, liegt dem jeweiligen Prozessschritt eine wirtschaftlich sensible Information im Sinne des § 9 EnWG zugrunde, so dass das Gebot der Vertraulichkeit und der getrennten Verwendung von Informationen zu beachten ist.

Besonders relevant wird die Sicherstellung der Konformität mit dem Gebot der Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen bei Prozessen, in denen bei einer Konzerngesellschaft angesiedelte Organisationseinheiten als Querschnittsfunktionen dienstleistend sowohl für den Netzbetreiber als auch für Vertriebsseinheiten eingebunden sind („shared services“ [5]). So erbringt in vielen Fällen beispielsweise die Rechtsabteilung eines vertikal integrierten Unternehmens Rechtsberatungsleistungen im netzbetrieblichen und energievertrieblichen Umfeld zugleich. Diese Tätigkeiten setzen dabei regelmäßig voraus, dass die zuständigen Mitarbeiter über netzbetriebliche Informationen verfügen, die im Sinne des § 9 EnWG als wirtschaftlich sensibel einzustufen sind. Demgemäß müssen Vorkehrungen getroffen werden, damit derartige Informationen nicht über die Schnittstelle der Querschnittsfunktionen insbesondere an die im Aufgabenbereich Energievertrieb

tätigen Personen gelangen. Entscheidende Maßnahme ist in diesem Sinne die Sensibilisierung und Verpflichtung der Mitarbeiter von Querschnittsfunktionen. Diese sollten in Form einer bindenden Arbeitsanweisung dazu angehalten werden, wirtschaftlich sensible Informationen nicht nur vertraulich zu behandeln, sondern diese auch im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung getrennt zu verwenden. Auf diese Weise können die von der GD Energie und Verkehr propagierten „chinese walls“ [6] eingerichtet werden, so dass sichergestellt ist, dass Mitarbeiter von Querschnittsfunktionen, die über wirtschaftlich sensible Informationen verfügen, diese im Rahmen ihrer Tätigkeiten nicht vertrieblich nutzbar machen. Soweit dies in größeren Energieversorgungsunternehmen mit entsprechender Personalstruktur möglich ist, kann diese Vorkehrung von einer „abteilungsinternen Entflechtung“, also einer aufgabenspezifischen Trennung der Mitarbeiter, flankiert werden. Demnach könnten Querschnittsfunktionen beispielsweise derart organisiert werden, dass die Mitarbeiter, die dienstleistend für die Netzsparte tätig sind, nicht zugleich Dienstleister für den Energievertrieb sind. Eine solche Maßnahme lässt sich dann auch in dem jeder Organisationseinheit zugrundeliegenden

dargestellten Kriterienkatalogs und der aus diesem entwickelten Kontrollfragen kann auch eine große Menge an Prozessabläufen in der Praxis zunächst strukturiert und sodann im Hinblick auf jede gesetzliche Einzelanforderung systematisch durchleuchtet werden. Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen sind so in der Lage, die abstrakten Vorgaben des EnWG auf für sie handhabbare Weise umzusetzen und zu dokumentieren. Gleichzeitig werden die verantwortlichen Mitarbeiter im Rahmen der gemeinsamen Prozessanalyse für Unbundling-relevante Sachverhalte sensibilisiert und geschult. Vor dem Hintergrund, dass sich Geschäftsprozesse fortlaufend weiterentwickeln und ändern, sollte die hier skizzierte Vorgehensweise zur Unbundling-Analyse kontinuierlich durchgeführt werden. Hierzu könnte auf bereits bestehende organisatorische Strukturen innerhalb eines vertikal integrierten Unternehmens zurückgegriffen werden, um Synergiepotenziale effektiv auszunutzen.

Anmerkungen

[1] Der Begriff „Netzbetrieb“ ist hier sowie im Folgenden weit zu verstehen. Er umfasst nicht nur den technisch ver-

standen Betrieb eines Energieversorgungsnetzes, sondern alle Tätigkeiten, die im weitesten Sinne mit dem Betrieb eines solchen Netzes zusammenhängen. Neben den technischen Netzaktivitäten sind daher beispielsweise auch die Abrechnung, Buchhaltung und das Controlling erfasst, soweit sie für das Netzgeschäft erbracht werden.

[2] Vgl. hierzu Koenig/Kühling/Rasbach, *Energierrecht* (im Erscheinen).

[3] Hierunter fallen alle funktional zu verstehenden Aufgaben, die im Zusammenhang mit dem – kaufmännisch oder technisch verstandenen – Betrieb eines Energieversorgungsnetzes wahrgenommen werden, unabhängig von der Bezeichnung oder der sonstigen Aufgabenzuordnung der Organisationseinheit, die sie erbringt.

[4] Die ausschließliche Informationsgewährung findet in dem insoweit spezielleren Kriterium der getrennten Informationsverwendung Berücksichtigung (s. unten).

[5] Vgl. zur Zulässigkeit von „shared services“ GD Energie und Verkehr: Vermerk zu den Richtlinien 2003/54/EG und 2003/55/EG über den Elektrizität und Erdgasbinnenmarkt, Die Entflechtungsregelung, vom 16. Januar 2004, S. 9 f.

[6] GD Energie und Verkehr: Vermerk zu den Richtlinien 2003/54/EG und 2003/55/EG (s. Fn. 5), S. 15.

[7] Hierbei wird es entscheidend auf das letzte Wort der BNetzA ankommen: Forderte diese zu Beginn ihrer regulatorischen Tätigkeiten auf dem Energiesektor zur Gewährleistung von Diskriminierungsfreiheit und Entflechtungskonformität noch die Herstellung von „Prozessidentität“, so ist nun zu erwarten, dass für die Unbundling-

Konformität auch „Prozessäquivalenz“ ausreichend sein wird.

[8] Vgl. weiterführend zu den Auswirkungen des Unbundling-Regimes auf die Ausgestaltung von IT-Systemen vertikal integrierter EVU Kornisch, *emw* 2005, S. 6 ff.

[9] S. o., Fn. 4.

Dr. P. Stelzner, Gleichbehandlungsbeauftragter bei verschiedenen Gesellschaften der RWE Energy-Gruppe, Wesel; Univ.-Prof. Dr. C. Koenig, LL.M., Direktor, und K. Spiekermann, wissenschaftliche Mitarbeiterin, Zentrum für Europäische Integrationsforschung (ZEI) an der Universität Bonn

Peter.Stelzner@rwe.com
ch.koenig@uni-bonn.de

Für ihre wertvolle Unterstützung sei an dieser Stelle Dr. Jürgen Fuisting und Marco Deutsch, RWE Systems Consulting GmbH, herzlich gedankt.